

VEREINBARUNG (IDNr. 2021 -301)

zwischen der

Landeshauptstadt Dresden, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dirk Hilbert,
dieser vertreten durch den Beigeordneten für Finanzen, Personal und Recht,
Herrn Bürgermeister Dr. Peter Lames

- nachfolgend „**LH Dresden**“ genannt -

und der

Stadion Dresden Projektgesellschaft mbH & Co. KG, Lennéstraße 12, 01069 Dresden,
vertreten durch ihre Komplementärin,
die Stadion Dresden Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH,
Heerdter Lohweg 35, 40549 Düsseldorf,
diese vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Axel Eichholtz

- nachfolgend „**Projektgesellschaft**“ genannt -

- LH Dresden und Projektgesellschaft zusammen nachfolgend „**Parteien**“ genannt -

Präambel

1. Das von der Projektgesellschaft auf Grundlage eines europaweit ausgeschriebenen Konzessionsvertrages betriebene Rudolf-Harbig-Stadion in Dresden nebst umliegenden Sportplätzen (nachfolgend „**Sportinfrastruktur**“), das im Eigentum der LH Dresden steht, wird unter anderem von dem Profisportnutzer SG Dynamo Dresden e. V. (nachfolgend „**SG Dynamo**“) auf der Grundlage eines mit der Projektgesellschaft abgeschlossenen Mietvertrages genutzt, insbesondere für die Durchführung von Profifußballspielen. Daneben nutzen die Sportinfrastruktur andere Profi- bzw. Amateursportnutzer für die Durchführung weiterer Sportveranstaltungen wie z. B. American Football. Außerdem erfolgt eine Nutzung des Stadions für Konzerte sowie des Business- und Logenbereiches
2. Diese Ergänzungsvereinbarung ergänzt den zwischen den Parteien abgeschlossenen Baukonzessionsvertrag über die Errichtung, Finanzierung und den Betrieb eines Ersatzneubaus für das Rudolf-Harbig-Stadion in Dresden vom 4. Mai 2007. Anlass ist ein Grundlagenbeschluss des Stadtrats der LH Dresden vom 12. Dezember 2014. Dieser erging in Reaktion auf die gemeinsame Erklärung von Projektgesellschaft und SG Dynamo, dass die von der SG Dynamo an die Projektgesellschaft zu zahlende Miete reduziert werden soll, wodurch sich die Betriebseinnahmen der Projektgesellschaft vermindern würden. Daher soll der Projektgesellschaft ein Betriebskostenzuschuss durch die LH Dresden gewährt werden, der als Betriebsbeihilfe für Sportinfrastrukturen im Sinne des Art. 55 der *VERORDNUNG (EU)*

Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sog. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – nachfolgend „AGVO“) umgesetzt werden soll.

§ 1 – Voraussetzungen für den Betriebskostenzuschuss

Gemeinsame Geschäftsgrundlage der Parteien für diese Vereinbarung ist, dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach Art. 55 AGVO erfüllt sind, insbesondere dass

1. die Projektgesellschaft kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 AGVO ist,
2. der zeitliche Nutzungsanteil anderer Profi- oder Amateursportnutzer als der SG Dynamo mindestens 20 Prozent der verfügbaren Nutzungszeiten der Sportinfrastruktur beträgt (Art. 55 Abs. 2 AGVO),
3. die Sportinfrastruktur mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offensteht (Art. 55 Abs. 4 AGVO),
4. die Nutzungspreise und -bedingungen von Profisportvereinen öffentlich bekanntgemacht werden (Art. 55 Abs. 5 AGVO – Nutzungs- und Entgeltordnung),
5. die von der SG Dynamo für die Nutzung der Sportinfrastruktur an die Projektgesellschaft zu zahlende Miete in einer Vereinbarung zwischen der Projektgesellschaft und der SG Dynamo für den dem Betriebszeitraum nach § 2 Abs. 1 entsprechenden Mietzeitraum um 1,5 Mio. Euro brutto gesenkt wird, wobei die von der SG Dynamo zu zahlende Miete sich weiter innerhalb der marktüblichen Spannbreite für Mietzahlungen für die Stadionnutzung von Profisportvereinen an Stadionbetreiber bewegen wird,
6. die Nutzung des Stadions durch andere Profinutzer und Unternehmen zu marktüblichen Konditionen erfolgt,
7. die Projektgesellschaft von anderen Stellen außer der LH Dresden für dieselben gemäß Art. 55 Abs. 9 AGVO beihilfefähigen Betriebskosten für die Erbringung der Dienstleistungen durch die Sportinfrastruktur Stadion wie nach dieser Ergänzungsvereinbarung im nach § 2 Abs. 1 maßgeblichen Betriebszeitraum keine staatlichen Beihilfen erhält,
8. die gemäß Art. 55 Abs. 9 AGVO beihilfefähigen Betriebskosten für die Erbringung der Dienstleistungen durch die Sportinfrastruktur sowie die Nachweise für das Vorliegen der in diesem § 1 genannten Voraussetzungen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach Zuschussgewährung nachvollziehbar und nachweisbar dokumentiert werden.

§ 2 – Betriebskostenzuschuss

1. Unter den Voraussetzungen des § 1 und vorbehaltlich der Bereitstellung der benötigten Mittel im Doppelhaushalt 2023/2024 zahlt die LH Dresden der Projektgesellschaft für den

Betrieb des Stadions im Betriebszeitraum vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023 sowie vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 jeweils einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 80 Prozent der von der Projektgesellschaft nachzuweisenden, gemäß Art. 55 Abs. 9 AGVO beihilfefähigen Betriebskosten, höchstens jedoch jeweils 1,5 Mio. Euro brutto im jeweiligen Betriebszeitraum.

2. Gemäß Art. 55 Abs. 9 AGVO sind die Betriebskosten für die Erbringung der Dienstleistungen durch die Sportinfrastruktur Stadion beihilfefähig. Zu diesen Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, nicht aber die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie Gegenstand einer Investitionsbeihilfe waren.
3. Der Betriebskostenzuschuss für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis 30. September 2022 in Höhe von 375.000,00 Euro brutto wird nach Ablauf von 14 Kalendertagen zur Zahlung fällig, nachdem diese Vereinbarung wirksam wurde. Die weiteren Quartalsraten für den Betriebskostenzuschuss für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 30. Juni 2024 in Höhe von jeweils 375.000 Euro brutto werden jeweils zum Ende des Quartals fällig.
4. Voraussetzung für die Zahlung des Betriebskostenzuschusses ist, dass ein plausibler Nachweis darüber vorliegt, dass sich die von der SG Dynamo zu zahlende Miete weiter innerhalb der marktüblichen Spannbreite für Mietzahlungen für die Stadionnutzung von Profisportvereinen an Stadionbetreiber in der jeweiligen Liga bewegt.

Der LH Dresden wurde von der Projektgesellschaft eine nachvollziehbare und prüfbare Aufstellung der zu erwartenden, gemäß Art. 55 Abs. 9 AGVO beihilfefähigen Betriebskosten als Planerwartung für die Wirtschaftsjahre 2022/2023 und 2023/2024 übergeben. Weitere Grundlage dieser Vereinbarung ist jeweils ein bestätigender Stadtratsbeschluss.

§ 3 – EU-Beihilferecht und Rückzahlung

1. Die Parteien gehen davon aus, dass der Betriebskostenzuschuss gemäß Art. 3 ff., 55 AGVO im Sinne des Artikels 107 Abs. 2 oder 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV freigestellt ist.
2. Die Projektgesellschaft verpflichtet sich, der LH Dresden jederzeit auf deren Anforderung und ungeachtet des Anlasses unverzüglich die Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 sowie alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche die LH Dresden von der Projektgesellschaft zum Nachweis der Konformität des Betriebskostenzuschusses mit dem EU-Beihilferecht verlangt.

Die Pflicht zur Nachweisführung umfasst insbesondere Informationen und Unterlagen, die zur Erfüllung der Veröffentlichungs-, Informations-, Berichterstattungs- und Monitoringpflichten gemäß Art. 9, 11 und 12 AGVO sowie etwaiger Auskunftsverlangen der EU-Kommission benötigt werden.

Des Weiteren wird die Projektgesellschaft jeweils unverzüglich nach Ablauf des Betriebszeitraums vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 sowie vom 1. Juli 2023 bis zum

30. Juni 2024 der LH Dresden eine nachvollziehbare und prüfbare Aufstellung der gemäß Art. 55 Abs. 9 AGVO beihilfefähigen und als solche durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigten Betriebskosten vorlegen und etwaige Zahlungen für den fraglichen Zeitraum, die über die Zahlungen gem. § 2 Ziffer 1 hinausgehen, zurückzahlen.

3. Den Parteien ist bekannt, dass – sollte die EU-Kommission in einem bindenden Beschluss anordnen, dass der Betriebskostenzuschuss nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar und inklusive Zinsen ab dem Zeitpunkt seiner Zahlung vollständig oder teilweise zurückzufordern ist – die Projektgesellschaft zur entsprechenden Rückzahlung des Betriebskostenzuschusses an die LH Dresden verpflichtet ist, soweit sich aus dem Kommissionsbeschluss kein anderer Rückforderungsschuldner ergibt.

§ 4 – Corona-Hilfen in der Pandemie durch Bund und Länder

Den Parteien ist weiterhin bekannt, dass durch die pandemiebedingt ausgelösten wirtschaftlichen Zwänge aller Parteien ein möglicher Abruf von finanziellen Hilfen von Bund und Ländern Vorrang zu den kommunalen Zuschüssen dieser Vereinbarung hat. Schließen sich diese Zuschüsse grundsätzlich aus, so sind die Zuschüsse nach AGVO nachrangig. Sollten z.B. Betriebskosten förderfähig sein und über die Corona-Hilfen abgewickelt werden, so versucht die Projektgesellschaft diese Zuschüsse zu erhalten. Da keine Doppelförderung bestehen soll, sind derartige Zuschüsse auf die Zahlung gemäß § 2 Abs. 1 anzurechnen.

Dresden, den

Landeshauptstadt Dresden

Stadion Dresden Projektgesellschaft mbH & Co. KG